

Friedhofregelement
der
Gemeinde Leukerbad

A. Allgemeines

1. Zuständigkeit

Nach der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und dem Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996 obliegt das Begräbniswesen der Gemeinde.

2. Eigentum

Das vom Friedhof umfasste Gebiet ist Eigentum der Gemeinde Leukerbad

3. Beerdigungsrecht und Gebührenpflicht

- a) Alle Verstorbenen haben Anspruch auf Bestattung.
- b) Die Gemeinde erhebt eine Bestattungs- und eine Grabgebühr gemäss Anhang zum vorliegenden Reglement.
In Härtefällen kann der Gemeinderat diese Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- c) Schuldner dieser Gebühren sind unter solidarischer Haftbarkeit die Erben der bestatteten Person.

B. Verwaltung – Aufsicht - Unterhalt

4. Aufsicht

Die Verwaltung und die Aufsicht des Friedhofs obliegen dem Gemeinderat. Dieser wählt jeweils zu Beginn der Amtsperiode eine Friedhofkommission, bestehend aus drei Mitgliedern.

5. Wartung – Unterhalt

Das Friedhofareal wird vom Werkhof der Gemeinde Leukerbad unterhalten. Die Gemeinde kann diese Arbeiten an Dritte vergeben.

6. Friedhofkommission

Die Friedhofkommission

- a) überwacht die Pflege und den Unterhalt der Friedhofanlage gemäss vorliegendem Friedhofreglement;
- b) überwacht das Einhalten des vorliegenden Reglements.

Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Gemeinderats.

7. Bestattungsweise

Die Form der Bestattung bleibt jeder Religion (Konfession) unter Berücksichtigung des vorliegenden Reglements vorbehalten.

C. Gräber

8. Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.

9. Einteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Kinder bis 7 Jahren
- b) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 7 Jahren
- c) Mietgräber (Familiengräber)
- d) Erdgäber für Urnen
- e) „Garten der Erinnerung“ (Urnen - & Aschensammelgrabstätte)

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ergibt sich aus den Friedhofplänen der Gemeinde.

Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Bestattungen erfolgen.

Die Ausstreuerung der Asche von Verstorbenen ausserhalb des Friedhofs ist gestattet.

10. Grösse und Anlage der Gräber

Es werden folgende Grössen der Gräber vorgeschrieben:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Kindergräber	100 cm	50 cm	150 cm
b) Reihengräber für Erwachsene	170 cm	70 cm	180 cm
c) Mietgräber			
- Grösse 1	170 cm	70 cm	240 cm
- Grösse 2	170 cm	180 cm	240 cm
d) Urnengräber	100 cm	60 cm	80 cm

Die Längen und Breiten beziehen sich auf den Grabhügel oder die Umrandung. Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengräber beträgt 30 cm. Die Reihengräber werden in gerader Linie angelegt.

11. Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattungen auf Feldern mit Reihengräbern erfolgen fortlaufend ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen. Davon ausgenommen sind Urnen, die in einem bereits bestehenden Reihengrab beigesetzt werden können. Die Dauer der Grabruhe wird ab dem Datum der ersten Bestattung berechnet.

Sofern die Angehörigen keine anderen Anordnung treffen und mitteilen, wird die Totenasche in den „Garten der Erinnerung“ gelegt.

12. Mietgräber

Die Mietgräber liegen ausserhalb der Felder für die Reihengräber.

13. Art der Konzession für Mietgräber

Entsprechend den Vorschriften in Artikel 10 über die Grösse der Mietgräber bestehen für diese die folgenden Konzessionen:

- Grösse 1	1 Grabstelle	(2 Bestattungen)
- Grösse 2	2 Grabstellen	(4 Bestattungen)

14. Konzessionsdauer

Für Mietgräber beginnt die Konzessionsdauer mit dem Tag der ersten Bestattung und dauert 25 Jahre. Vor Ablauf der Konzession wird keine weitere Bestattung mehr gestattet, es sei denn, die Konzessionsdauer werde bis zum Ablauf der Grabesruhe der zu bestattenden Personen verlängert. Die Konzessionsgebühr wird in diesem Fall nach den im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Bestimmungen pro rata temporis berechnet.

15. Pflichten des Konzessionärs

Die Konzessionsinhaber bzw. deren Erben sind zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Kommen sie dieser Pflicht trotz Mahnung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen auszuführen oder ausführen zu lassen und/oder die Konzession zu widerrufen.

16. Konzessionserneuerung

Die Konzession kann nach Ablauf ihrer Dauer zu den in jenem Zeitpunkt geltenden Bedingungen erneuert werden.

17. Aufnahme der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren ab dem Tag der Beerdigung dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Nach Ablauf von 25 Jahren können die Gräber aufgenommen werden. Soweit möglich sollen die Angehörigen vorgängig darüber informiert werden.

Exhumationen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen. Sie haben im Beisein des Bezirksarztes und eines Mitgliedes der Polizeibehörde zu erfolgen.

Zu Händen der Gesundheitsbehörde ist über die Exhumation ein Protokoll aufzunehmen.

D. Gräberpflege und Grabgestaltung

(Kreuz & Umrandung)

18. Pflege der Gräber

Die Gräber sind von den Angehörigen bzw. den Erben in Stand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen bzw. der Erben der verstorbenen Person unterhalten oder geräumt. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes befindet die Friedhofkommission.

19. Bepflanzung

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des gestalteten Grabmales nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

20. Gestaltung von Gräberfeldern

Die Friedhofkommission kann über eine einheitliche Gestaltung der Bepflanzung von Gräbern Weisungen erteilen.

21. Art und Einrichtung der Gräber

Für sämtliche Gräber werden nur einheitliche Holzkreuze und Grabumrandungen bewilligt. Auf das Kreuz kann verzichtet werden. Es kann ein Stein eingesetzt werden von 20cm Breite und 10cm Höhe, einheitlich, für die Inschrift des Namens.

Grabumrandungen dürfen frühestens 2 Jahre nach der letzten Beerdigung gesetzt werden, nachdem sie vom Vorsteher der Gemeindeequipe eingemessen worden sind.

Schiefstehende Grabdenkmäler sind von den Angehörigen aufrichten zu lassen, andernfalls diese Arbeiten zu ihren Lasten ausgeführt werden.

22. Masse der Grabumrandungen

Die Masse der Grabumrandungen inkl. Sockel werden wie folgt begrenzt:

	grösste Breite	grösste Höhe
a) Kindergräber	40 cm	50 cm
b) Reihengräber	60 cm	110 cm
c) Mietgräber		
- Grösse 1	60 cm	110 cm
- Grösse 2	130 cm	120 cm

23. Grabschmuck (Kränze)

Ausgedienter Grabschmuck ist innert 14 Tagen in dafür bereitgestellten Containern zu entsorgen.

24. Richtlinien

Der Gemeinderat ist berechtigt, nach Anhören der Friedhofkommission, weitergehende Richtlinien für die Bepflanzung und Gestaltung von Gräberfeldern zu erlassen.

E . Schlussbestimmungen

25. Schutz der Anlage

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten und dem Schutz der Bevölkerung empfohlen.

26. Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

27. Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Bussen bis Fr. 2'000.— geahndet.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

28. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung der Gemeinde Leukerbad und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis sofort in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

Auf Antrag des Gemeinderates vom 25. November 2003 von der Urversammlung am 09. Dezember 2003 beschlossen und vom Staatsrat am 01. September 2004 homologiert.

Gemeinde Leukerbad

Der Präsident

Jean-Roland Roten

Der Schreiber

Stefan Schmidt

Anhang 1

Friedhofgebühren

1. Gebührenarten

Die Gemeinde Leukerbad erhebt folgende Friedhofgebühren:

- a) Bestattungsgebühren für Personen, die auf dem Friedhof von Leukerbad beerdigt werden.
- b) Grabgebühren als Beitrag an die Kosten des Grabaushubs.
- c) Konzessionsgebühren für die Zuteilung von Mietgräbern (Familiengräbern)

2. Gebührentarif

a) Bestattungsgebühren

- Erwachsene Fr. 100.00
- Kinder bis 10 Jahre Fr. 100.00
- Urnengräber mit Umrandung Fr. 100.00
- Urnengräber in best. Gräber Fr. 100.00

b) Grabgebühren

- Reihengrab Erwachsene (mit Umrandung) Fr. 1'100.00 (ohne Kreuz)
- Reihengrab Kinder Fr. 400.00
- Familiengrab 1 (mit Umrandung) Fr. 1'100.00 (ohne Kreuz)
- Familiengrab 2 (mit Umrandung) Fr. 1'700.00 (ohne Kreuz)
- Urnengräber mit Umrandung Fr. 550.00 (ohne Kreuz)
- Urnengräber in best. Gräber Fr. 200.00

c) Konzessionsgebühren

- Familiengrab Grösse 1 Fr. 1'000.00
- Familiengrab Grösse 2 Fr. 1'500.00

d) Unterhaltsgebühren

Fr.

Leukerbad, den 13. August 2004

Gemeinde Leukerbad

Der Präsident

Jean-Roland Roten

Der Schreiber

Stefan Schmidt



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du - 1. SEP. 2004
Sitzung vom

DER STAATSRAT,

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Leukerbad vom 27. Mai 2004, mit welchem diese um die Homologation des Friedhofreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen Art. 152 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;

Eingesehen Art. 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Leukerbad vom 9. Dezember 2003;

Eingesehen die Vormeinungen der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 8. Juni 2004 sowie der Dienststelle für Umweltschutz vom 22. Juli 2004;

Eingesehen die bereinigte Fassung des Reglements gemäss Schreiben der Gemeinde Leukerbad vom 13. August 2004;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Das von der Urversammlung der Gemeinde Leukerbad vom 9. Dezember 2003 angenommene Friedhofreglement wird in der Fassung vom 13. August 2004 homologiert.

Entscheidgebühr: Fr. 100.--
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

Verteiler:

- 5 Ausz. DVIS
- 1 Ausz. DGW
- 1 Ausz. DUS
- 1 Ausz. FI

A notifier par le Département

